



Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt

K O P I E



**mittelsachsen**  
mitten im leben, mitten in sachsen

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**Postzustellungsurkunde**

Geschäftszeichen: 23.5-561103-540/005-7.1.8.1/GE-14/03/PZU/Uhle/9

Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG  
Der Geschäftsführung  
Mühlstraße 12  
09661 Striegistal/OT Pappendorf

Ansprechpartner: Heike Günther  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Leipziger Str.4, 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4034  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: Heike.Guenther@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-540/005-7.1.8.1/GE-14/03  
Datum: 12. Februar 2016

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag der Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG vom 03.06.2014 (Posteingang 11.06.2014) gemäß § 16 BImSchG zum Ersatz der Güllelagereinrichtungen am Standort Pappendorf (Anlage nach Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Flurstück 400/7 der Gemarkung Pappendorf

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG**

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

***Bescheid:***

**Abschnitt A – Entscheidung**

- Die Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG (nachstehend auch als Antragstellerin bezeichnet) erhält auf ihren Antrag vom 11.06.2014 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge), gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nr. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zum Ersatz der Güllelagereinrichtungen am Standort Pappendorf auf dem Flurstück 400/7 der Gemarkung Pappendorf.

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2. Die Genehmigung umfasst im Detail die Erweiterung der bestehenden Anlage mit den folgenden baulichen und strukturellen Maßnahmen:

- Rückbau von 4 Güllerrundbehältern je  $V_{\text{brutto}} = 322 \text{ m}^3$
- Rückbau von 2 Löschwasserbehältern je  $V_{\text{brutto}} = 322 \text{ m}^3$
- Umbau eines Güllerechteckbeckens  $V_{\text{brutto}} = 2.330 \text{ m}^3$  zu einem Regenrückhaltebecken von  $1.250 \text{ m}^3_{\text{brutto}}$
- Umbau zweier Güllerechteckbecken je  $V_{\text{brutto}} = 2.330 \text{ m}^3$  zu zwei Löschwasserbecken
- Rückbau von 2 Güllevorgruben
- Neubau von 2 Güllevorgruben
- Neubau eines Güllelagerbehälters  $V_{\text{brutto}} = 7.884 \text{ m}^3$  mit Zeltdach ( $D_{\text{innen}} = 35,42 \text{ m}$ ,  $H = 8 \text{ m}$ )
- Abriss und Entsiegelung mehrerer kleinerer Wirtschaftsgebäude (Kadaverhaus, Pumpenhaus, alte Vorgruben, Betonflächen)

3. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

3.1 Die *Baugenehmigung* (Az.: 14B230283) gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.2 Die *wasserrechtliche Genehmigung* (Az.: 23.3-690.122-540-113/15) zur Errichtung und zum Betrieb eines Regenrückhaltebeckens gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG inklusive Drossel ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

Örtliche Lage Regenrückhaltebecken:

Flurstück: 400/7 Gemarkung: Pappendorf (Striegistal)

<u>Koordinaten:</u>	<i>nach Gauß-Krüger-Bessel:</i>	<i>nach ETRS89/UTM33N:</i>
Hochwert:	56 51 415	5650459
Rechtswert:	45 84 204	373524

Top. Karte: 5045-NW Maßstab: 1:10.000

Gewässereinzugsgebietsnummer: 542 452

3.3 Die *wasserrechtliche Genehmigung* (Az.: 23.3-691.712-540-099/15) zur Errichtung des Einleitbauwerkes gemäß § 26 SächsWG i. V. m. § 36 WHG am Aschbach ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

Örtliche Lage Einleitstelle:

Flurstück: 400/16 Gemarkung: Pappendorf (Striegistal)

<u>Koordinaten:</u>	<i>nach Gauß-Krüger-Bessel:</i>	<i>nach ETRS89/UTM33N:</i>
Hochwert:	56 51 351	5650387
Rechtswert:	45 84 376	373694

Top. Karte: 5045-NW Maßstab: 1:10.000

Gewässereinzugsgebietsnummer: 542 452

3.4 Die *Erlaubnis* (Az.: 23.4-5541-0402-540-13.1-2013) nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Striegistaler“ (Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Fest-

setzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Striegistaler“ vom 07.12.2000) ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

- 3.3 Das durch die Gemeinde Striegistal mit Stellungnahme vom 25.06.2014 rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gema § 71 Abs. 1 SachsBO ersetzt.
4. Dem Antrag auf Verzicht der Offentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG wird stattgegeben.
5. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
6. Die unter Abschnitt B aufgefuhrten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 11.06.2014 und den Nachreichungen/Erganzungen vom 04.09.2014, 05.12.2014, 05.02.2015, 24.02.2015, 05.06.2015, 31.07.2015 und 29.09.2015 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages.
7. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgefuhrten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung in den Abschnitten C und D nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu betreiben.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Inbetriebnahme des antragsgegenstandlichen Vorhabens begonnen worden ist. Daruber hinaus erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage wahrend eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach ihrer Bestandskraft nicht mehr betrieben worden ist.
9. Sobald der Nachweis, dass die nicht mehr genutzten Gulleleitungen ordnungsgema entleert, gereinigt und auer Betrieb genommen wurden, durch die Genehmigungsbehore bestatigt wurde, erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung fur den Betrieb dieser Gulleleitungen (s. auflosende Bedingung unter Abschnitt C, Ziffer 4.2).
10. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebuhr und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG zu tragen.
11. Fur diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebuhr in Hohe von [REDACTED] EUR ([REDACTED] Euro und [REDACTED] Cent) festgesetzt. Auslagen sind in Hohe von 2,48 EUR (zwei Euro und achtundvierzig Cent) entstanden. Die Verwaltungskosten (Gebuhr und Auslagen) in Gesamthohe von [REDACTED] EUR ([REDACTED] Euro und [REDACTED] Cent) sind **innerhalb von vier Wochen** nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu zahlen. Es wird um Uberweisung auf das Konto mit der IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63 und der BIC: WELADED1FGX unter Angabe der Buchungsstelle 561103.331100 und des Aktenzeichens **23.5-561103-540/005-7.1.8.1/GE-14/03** gebeten. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht nicht.

### Abschnitt B – Antragsunterlagen

Antrag vom 11.06.2014 bestehend aus:

(Seitenzahl)

1. Antrag/Allgemeine Angaben (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Standort und Umgebung der Anlage, Antrag auf ein nicht offentliches Verfahren

nach § 16 Abs. 2 BImSchG, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)	1 -	26
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Beschreibung des geplanten Vorhabens, Umfeld und immissionsschutzrechtliche Relevanz der Umgebung, Verfahrensbeschreibung, Betriebsablauf, Verfahrensbeschreibung als Fließbild)	27 -	54
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen, Stoffidentifikation/Stoffdaten, Mengenzuordnungen bezogen auf ein Jahr)	55 -	98
4. Emissionen/Immissionen (Luftschadstoffe, Bioaerosole, Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen, Sonstige Emissionen)	99 -	226
5. Abfälle/Wirtschaftsdünger (Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Abfallentsorgung)	227 -	238
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abwasserentsorgung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger)	239 -	282
7. Anlagensicherheit (Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz)	283 -	311
8. Eingriffe in Natur und Landschaft (Anlass und Charakterisierung von Natur und Landschaft, Auswirkungen auf Natur und Landschaft)	312 -	318
9. Energieeffizienz	319 -	320
10. Bauantrag/Bauvorlagen	321 -	382
11. Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	383 -	384
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	385 -	386
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	387 -	412
14. Literatur	413 -	416
1. Nachtrag vom 08.07.2014	417 -	427
2. Nachtrag vom 04.09.2014	428 -	510
3. Nachtrag vom 05.12.2014	511 -	535
4. Nachtrag vom 05.02.2015	536 -	590
Nachreichung vom 24.02.2015		591
5. Nachtrag vom 05.06.2015	592 -	641
6. Nachtrag vom 31.07.2015	642 -	748
7. Nachtrag vom 29.09.2015	749 -	755

## **Abschnitt C – Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### 1.1 Allgemeine aufschiebende Bedingung

Mit dem Betrieb der geänderten Teile der bestehenden Anlage darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurden.

#### 1.2 Allgemeine Auflagen

##### 1.2.1 Vor Beginn der Errichtung der beantragten Anlagenteile sind dem Landratsamt Mittelsachsen jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.

- 1.2.2 Der Ausführungsbeginn des beantragten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 1.2.3 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen (s. Anlage – Bauleiterbestellung).
- 1.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Teile der bestehenden Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

## **2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

- 2.1 Der Rauminhalt des neuen Güllelagers mit Zeltdach wird auf ein Bruttovolumen von 7.884 m<sup>3</sup> (D<sub>innen</sub>= 35,42 m, H= 8 m) begrenzt.
- 2.2 Das Einleiten von Flüssigmist in den Lagerbehälter hat bodennah zu erfolgen.
- 2.3 Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 2.4 Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind entsprechend DIN 11622 und DIN 1045 zu errichten.

## **3. Baurechtliche Bedingung**

Bis zum Baubeginn sind folgende Bauvorlagen und Nachweise bei der Genehmigungsbehörde einzureichen:

- der Standsicherheitsnachweis
- die dazugehörige Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens
- die Baufreigabe durch den beauftragten Prüfenieur des Brandschutznachweises, d. h. Vorlage des Prüfberichtes aus dem hervorgeht, dass brandschutztechnisch keine Bedenken gegen die geplante Bauausführung bestehen

## **4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

### 4.1 Aufschiebende Bedingungen:

- 4.1.1 Spätestens 3 Monate vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde eine Ausführungsplanung für die Regenentwässerung zur Bestätigung vorzulegen. Die Ausführungsplanung muss insbesondere beinhalten:
- a. einen Entwässerungsplan, in welchem alle Leitungen (Ringdrainage des Güllebehälters und der Güllevorgrube, Baugrubendrainage, Regenwasserleitungen sowohl von Verkehrs- als auch von allen Dachflächen) bis zum Anschluss an vorhandene Entwässerungsleitungen / Einbindung in ein Gewässer einschließlich aller Schächte und des Regenrückhaltebeckens eingetragen sind,
  - b. eine Kennzeichnung mittels Pfeile und Beschriftung im Entwässerungsplan, mit welcher eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Gebäude planmäßig nur teilweise in das Entwässerungsnetz zum Aschbach entwässern (z. B. Gebäude Nr. 12),
  - c. hydraulischer Nachweis der Regenentwässerung nach dem Fließzeitverfahren. Nach DWA-A 118 ist dafür ein Bemessungsregen  $r_{10;2} = 193,5 \text{ l/(s X ha)}$  anzusetzen,

- d. Nachweis für das geplante Regenrückhaltebecken auf Basis der Flächenzusammenstellung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117. Dabei sind eine Drosselmenge von 10 l/s sowie eine Wiederkehrwahrscheinlichkeit von  $T = 2$  Jahre anzusetzen,
- e. Nachweis für den Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens, dass dieser für ein Regenerignis der Wiederkehrzeit von 50 Jahren ausgeführt wird,
- f. Angaben zum Typ der Drossleinrichtung sowie Herstellerinformationen.

4.1.2 Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Planung einer Pumpenabschaltung für die Pumpe, welche die Gülle aus dem Stall Nr. 12 in die zentrale Gülleleitung fördert, zur Bestätigung vorzulegen. Die Pumpenabschaltung muss so ausgelegt werden, dass ein Überstauen der Kontrollschächte, insbesondere außerhalb des Havarieraums, sicher ausgeschlossen wird.

4.1.3 Vor Inbetriebnahme sind folgende Nachweise zur Bestätigung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen:

- a. Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfungen für Güllebehälter,
- b. Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfungen für die Güllenvorgrube,
- c. Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfungen aller neu errichteten unterirdischen Rohrleitungen inklusive Schächte,
- d. Herstellerbescheinigung für Güllebehälter, der Güllenvorgrube und der Kontrollschächte der Güllerohrleitungen hinsichtlich Einhaltung der DIN 1992 und der DIN 11622,
- e. Nachweis zur vollständigen Herstellung der Um- bzw. Einwallung der Anlage entsprechend des Antrages (vgl. Lageplan „Einwallung“ vom 02.06.2015, Baukonzept Neubrandenburg GmbH).

Der Güllebehälter darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Nachweise eingereicht und durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden sind.

4.1.4 Für alle Dichtungs- und Korrosionsschutzmittel muss die Eignung für den vorgesehenen Zweck durch das Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle bestätigt sein. Diese Zeugnisse sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

4.1.5 Die geforderte Pumpenabschaltung für die Pumpe, welche die Gülle aus dem Stall Nr. 12 in die zentrale Gülleleitung fördert, ist vor Inbetriebnahme zu errichten. Der Nachweis über die Errichtung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

4.1.6 Vor Inbetriebnahme ist eine aussagekräftige Fotodokumentation über den Einbau der Leckerkennung sowohl von Güllebehälter als auch von der Vorgrube zu erstellen und bei der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung einzureichen.

4.1.7 Vor Inbetriebnahme ist der Verwertungsnachweis oder ein Abnahmevertrag für die im Betrieb anfallende Gülle der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

4.1.8 Vor Inbetriebnahme ist ein revidierter Bestandsplan (Vermessung, amtliches Höhensystem) für das Regenwassernetz mit Darstellung der Schächte einschließlich Deckel, Zu- und Ablaufhöhen, des Regenrückhaltebeckens, des Drosselschachtes und der Einleitstelle der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

4.1.9 Vor Inbetriebnahme ist ein Bestandsplan für die alle gülleführenden Leitungen bei der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung einzureichen.

4.1.10 Vor Inbetriebnahme muss der Bauabnahmeschein für das Regenrückhaltebecken bei der Wasserbehörde eingeholt werden. Die Bauabnahme ist mindestens 3 Wochen vor der geplanten In-

betriebsnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen, mit mindestens folgenden Unterlagen:

- vermessungstechnischer Nachweis (Bestandsvermessung) des tatsächlichen Rückhaltevolumens
- Nachweis des Herstellers der Abflussschraube, dass die Abflussschraube vom Hersteller für die vorgesehene Anwendung zugelassen und werkseitig kalibriert ist
- Nachweis über die Einstellung der festgelegten Schraubeabflussmenge von 10 l/s

#### 4.2 Auflösende Bedingung:

Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde die Nachweise, dass nicht mehr genutzte Gülleleitungen ordnungsgemäß entleert, gereinigt und außer Betrieb genommen wurden, zur Bestätigung vorzulegen. Für diese Gülleleitungen erlischt infolgedessen die immissionschutzrechtliche Genehmigung.

#### 4.3 Auflagenvorbehalt:

Erforderliche Auflagen für die Anforderungen, welche sich ggfs. aus der noch einzureichenden Ausführungsplanung zum Regenrückhaltebecken bzw. zur Regenentwässerung ergeben, bleiben vorbehalten.

#### 4.4 Auflagen:

##### *4.4.1 Allgemein*

- 4.4.1.1 Die wasserrechtlichen Nachweise, welche vor der Inbetriebnahme erforderlich sind, sind spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige (s. Abschnitt C, Nr. 1.2.3) zur Bestätigung einzureichen.
- 4.4.1.2 Bei Ereignissen (z. Bsp. Havarien, Betriebsstörungen, Überflutungen), die nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer oder Dritte haben können, hat die GenehmigungsinhaberIn unverzüglich und unaufgefordert die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 4.4.1.3 Sollten für die Ableitung der gereinigten Abwässer Grundstücke bzw. Kanäle genutzt werden, die sich nicht im Eigentum der GenehmigungsinhaberIn befinden, ist die Zustimmung der Eigentümer einzuholen. Dieser Bescheid gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer.

##### *4.4.2 Regenrückhaltebecken*

- 4.4.2.1 Das Regenrückhaltebecken muss ein nutzbares Rückhaltevolumen von mindestens 625 m<sup>3</sup> aufweisen, sofern sich aus der Ausführungsplanung kein höheres Regenrückhaltevolumen ergibt.
- 4.4.2.2 Das Regenrückhaltebecken ist mit einer Einrichtung zur Abflussbegrenzung (Drosseleinrichtung) in einem separaten Bauwerksteil (Drosselschacht) auszurüsten.
- 4.4.2.3 Die Drosselabflussmenge darf  $Q_{Dr} = 10 \text{ l/s}$  nicht übersteigen.
- 4.4.2.4 Der Drosselschacht muss von oben begehb- und einsehbar und alle Absperreinrichtungen müssen bei gefülltem Regenrückhaltebecken von oben bedienbar sein.
- 4.4.2.5 Die Drosselvorrichtung zur Sicherstellung der erlaubten Abflussmenge von 10 l/s muss vom Hersteller für die vorgesehene Anwendung zugelassen, werkseitig kalibriert oder auf die festgelegte Drosselabflussmenge, spätestens bei Bauabnahme, eingestellt und nachgewiesen sein.

4.4.2.6 Zur Bauabnahme muss der Nachweis für eine Druckhöhe entsprechend Stauziel für das Rückhaltevolumen durch Prüfprotokoll und einer Drosselabflusskurve/-kennlinie des Herstellers vorliegen.

4.4.2.7 Am Drosselschacht ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild aus Aluminium mit folgenden Daten verwitterungsfest und dauerhaft zu befestigen:

- Drosselabflussmenge
- Rückhaltevolumen

4.4.2.8 Die Bauabnahme des Regenrückhaltebeckens hat im leeren Zustand zu erfolgen.

4.4.2.9 Die regelmäßige Kontrolle der abwasserwirtschaftlichen Anlage hat jährlich und unter Führung und Dokumentation eines Betriebstagebuchs zu erfolgen. Die Anforderungen der Kontrollumfangge müssen dabei mindestens enthalten:

- Die regelmäßige, monatliche Sichtkontrolle des Bauwerkes und deren Bauwerkskomponenten, sowie nach jedem Starkregenereignis.
- Die jährliche Inspektion durch Sichtkontrolle am Drosselorgan und Prüfung auf Durchgängigkeit.
- Die jährliche Wartung der Absperreinrichtungen und Prüfung der Bedienbarkeit.

Ergeben sich aus den Herstellervorgaben kürzere Fristen bzw. ein erhöhter Inspektionsumfang, dann gelten diese entsprechend.

#### 4.4.3 *Einleitstelle*

4.4.3.1 Die Einleitstelle am Gewässer ist im spitzen Winkel (möglichst nicht über 30°) zur Fließachse des Hauptgewässers auszuführen.

4.4.3.2 Die Rohrsohle des einleitenden Endstückes muss etwa 15 cm über Mittelwasserspiegel des Hauptgewässers liegen oder so hoch, dass eventuelle Probenahmen problemlos möglich sind.

4.4.3.3 Das Rohrendstück an der Einleitstelle soll nicht aus Plastwerkstoff(en) bestehen.

4.4.3.4 Der wasserseitige Überstand des Rohrendstückes darf höchstens 5 cm betragen. Das Rohrendstück ist böschungsparell abzuschneiden.

4.4.3.5 Das ausmündende Rohrendstück ist auf einem frostfrei gegründeten Fundament aufzulagern und mit einem gepflasterten Kranz aus mindestens drei Reihen Pflastersteinen oder Wasserbausteinen, die in Beton zu verlegen und vollfugig zu vermörteln sind, zu umgeben. Die Fuge um das Rohr herum ist jedoch dauerelastisch zu dichten (dabei dürfen keine Silikondichtstoffe verwendet werden).

4.4.3.6 Je nach einzuleitender Wassermenge sowie Größe und Beschaffenheit des Hauptgewässers ist dessen Sohle und erforderlichenfalls die gegenüberliegende Böschung ausreichend gegen Erosion zu sichern. Sprungweiten des Wasserstrahles aus Rohren, die gegenüber der Sohle des Hauptgewässers sehr hoch liegen, sind hydraulisch zu berechnen, um den erforderlichen Befestigungsbereich besser eingrenzen zu können.

4.4.3.7 Der Betreiber hat die Ableitungen regelmäßig auf Durchgängigkeit zu überprüfen und Versetzungen unverzüglich zu beseitigen. Veränderungen der Lage der Verrohrung, deren Auswechslung oder Änderungen in der Dimensionierung sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

#### 4.4.4 *Jauche / Gülle / Silagesickersaft*

- 4.4.4.1 Die tiefsten Punkte der untersten Bauteile vom Güllebehälter und von der Güllevorgrube (einschließlich Leckerkennungsdränen) müssen mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand betragen.
- 4.4.4.2 Die Kontrollschächte zur Erkennung von Leckagen müssen dauerhaft dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein.
- 4.4.4.3 Die Leckerkennungen des Güllebehälters sowie der Güllevorgrube sind antragsgemäß mit einer Draingemate vom Typ „Enkadrain 5004C/T110PP“ des Herstellers Colband Geosynthetics GmbH und der Dichtungsbahn „PE-LD-Dichtungsbahn, schwarz, Typ Hochelastisch, 1,00 mm Stärke“ des Herstellers Folienvertrieb Lücke GmbH zu errichten (vgl. Schreiben Baukonzept Neubrandenburg GmbH vom 03.06.2015 für Güllebehälter und 07.07.2015 für Güllevorgrube).
- 4.4.4.4 Die Rohrdurchführungen durch Behälterwandungen (Güllevorgrube und Schächte) sind antragsgemäß mit einem Doyma-Dichtungssystem des Typs Curoflex F herzustellen (vgl. Schreiben vom 28.07.2015, IFU GmbH).
- 4.4.4.5 Die Befüll- und Entnahmeleitungen am Güllebehälter sind antragsgemäß über die Behälterwand (Behälterkrone) zu führen und durch Entlüftungsarmaturen gegen das Aushebern zu sichern (vgl. Behälterzeichnung „Güllebehälter Grundriss/Schnitt“ Obj. Nr.: 37103, vom 10.09.2015).
- 4.4.4.6 Der Güllebehälter sowie die Güllevorgrube sind antragsgemäß mit einem Pumpensumpf auszurüsten (vgl. Behälterzeichnung „Güllebehälter Grundriss/Schnitt“ Obj. Nr.: 37103, vom 10.09.2015 sowie Behälterzeichnung „Vorgrube Grundriss/Schnitt/Draufsicht“ Obj. Nr.: 37103, vom 14.09.2015).
- 4.4.4.7 Bei der Herstellung des Güllebehälters, der Güllevorgrube und der Kontrollschächte der Güllerohrleitungen sind die Anforderungen der DIN 1992 und der DIN 11622 einzuhalten. Bei der Herstellung des Betons sind die Angriffe, denen der Beton ausgesetzt ist, zu berücksichtigen. Aus der Herstellerbescheinigung muss ersichtlich sein, dass die entsprechenden Expositionsklassen berücksichtigt wurden.
- 4.4.4.8 Die Dichtheitsprüfungen des Güllebehälters sowie die Güllevorgrube sind entsprechend DIN 11622-1 „Gärfuttersilo und Güllebehälter – Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen“ durchzuführen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind zu protokollieren.
- 4.4.4.9 Die Dichtheitsprüfungen für die unterirdischen Rohrleitungen (inklusive Schächte) sind bei Freispiegelleitungen gemäß DIN EN 1610 und bei Druckleitungen gemäß DIN EN 805 durchzuführen.
- 4.4.4.10 Die Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen.
- 4.4.4.11 Im Bereich des Güllebehälters ist antragsgemäß (vgl. Schreiben IB Meyer vom 28.01.2015, Zeichnung Gülleentnahmestelle) ein befestigter Abfüllplatz mit seitlicher Aufkantung zu errichten, dessen Entwässerung in die Güllevorgrube erfolgt.
- 4.4.4.12 Im Bereich befahrbarer Flächen sind der Güllebehälter sowie die Güllevorgrube mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

- 4.4.4.13 Rohrdurchdringungen durch die Behälterwand unterhalb des maximal zulässigen Betriebsfüllstandes oder durch die Sohle des Behälters sind nicht zulässig. Ringraumdichtungen und Rohrleitungen sind mechanisch gegen das Herausrutschen zu sichern.
- 4.4.4.14 Im Rahmen der Eigenüberwachung der Anlagen für Gülle sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen und in einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu regeln:
- Monatliche Sichtkontrolle der Kontrollschächte der Leckerkennungsdränage des Güllebehälters
  - Kontrolle des baulichen Zustandes der Behälter im Rahmen der betrieblich notwendigen Revision, mindestens aber im 5-jährigen Abstand,
  - Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen in einem Betriebstagebuch.
- 4.4.4.15 Der Füllstand für Regenwasser im Havariebecken (mittleres, ehemaliges Güllebecken) ist auf max. 0,5 m zu begrenzen.
- 4.4.4.16 Es muss durch regelmäßiges Abpumpen des anfallenden Regenwassers sichergestellt sein, dass der Füllstand im Havariebecken nicht über 0,5 m liegt.
- 4.4.4.17 Die Aufkantung an der Nordseite des Havariebeckens ist antragsgemäß (vgl. Schreiben von der Baukonzept Neubrandenburg GmbH vom 31.07.2015, Zeichnung Lageplan / Einwallung) auf eine Höhe von 315,30 m ü. NN abzurechnen, um einen direkten Zulauf in das Havariebecken zu gewährleisten.
- 4.4.4.18 Im Havarieraum dürfen keine Schächte oder Einläufe für Regenwasser vorhanden sein. Alternativ sind die Schächte, Einläufe oder Fallrohre der Dachentwässerung so zu gestalten, dass bis zu der berechneten, maximal möglichen Füllhöhe des Havarieraums von 315,4 m Geländehöhe (entsprechend des Plans; Lageplan Einwallung vom 02.06.2015 von Baukonzept Neubrandenburg GmbH) keine Gülle bzw. wassergefährdende Stoffe in das Regenwasser-Entwässerungssystem gelangen können.
- 4.4.4.19 Alle funktionslosen Schächte und Einläufe im Havarieraum sind ordnungsgemäß zurück zu bauen.
- 4.4.4.20 Die Wände des Havariebeckens müssen dicht sein, insbesondere müssen die Öffnungen zu den benachbarten Becken dauerhaft verschlossen sein.

## **5. Naturschutzrechtliche Auflagen**

- 5.1 Die durch den Neubau eines Güllelagerbehälters entstehende Bodenversiegelung (1.095 m<sup>2</sup>) wird durch die Entsiegelung von 4 Güllerundbecken, 2 Feuerlöschbecken, einer Betonfläche am Gebäude Nr. 06, weiteren Gebäuden und Vorgruben (insgesamt 1.103 m<sup>2</sup>) gem. der Antragsunterlagen vom 26.06.2014 unter Punkt 2.1 und 8.2 – „Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ und des Lageplanes „Entsiegelung“ kompensiert.
- 5.2 Beim Abriss baulicher Anlagen sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. Dies trifft insbesondere auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezogen auf die besonders geschützten Arten (z. B. Wildbienen, Hornissen, Greif- und Eulenvögel, Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler, Schwalben) und streng geschützten Arten (z. B. alle heimischen Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule) zu – vgl. Merkblatt „Artenschutz bei Sanierungsvorhaben“ unter: <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/6003.html>. Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- o-

der Zufluchtsstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt worden sind. Das Landratsamt Mittelsachsen, Ref. Naturschutz und Landwirtschaft ist darüber in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung über den Fortgang der Bauarbeiten abzuwarten.

- 5.3 Die Fertigstellung der zuerst realisierten baulichen Anlage und die Realisierung der Einzelmaßnahmen sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Ref. Naturschutz und Landwirtschaft jeweils zwei Wochen danach schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige über die Realisierung von Pflanzmaßnahmen sind die Nachweise über die Pflanzqualität und die zur Ausführung gelangten Arten des verwendeten Pflanzmaterials zu übergeben. Eine Kontrolle der Pflanzungen in unregelmäßigen Abständen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **6. Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen**

### **6.1 Abfallrechtliche Auflage**

Die beim Bau und Betrieb der Lagerfläche anfallenden Abfälle sind durch Sortierung in

- Abfälle zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Kabelabfälle, Elektro-, Elektronikschrott u. ä.),
- Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle),
- gefährliche Abfälle (z.B. Plaste-, Metall-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen)

zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

### **6.2 Bodenschutzrechtliche Auflagen**

- 6.2.1 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen im Rahmen des Lagerbetriebs geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

- 6.2.2 Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. der § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG ( z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, ...) ist die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

## **7. Arbeitsschutzrechtliche Auflage**

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz rechtzeitig anzuzeigen.

## **8. Brandschutzrechtliche Auflagen**

- 8.1 Die zwei Löschwasserentnahmestutzen sind am Behälter so anzubringen, dass sie mindestens 3 m auseinander liegen und die gleichzeitige Löschwasserentnahme von zwei Löschfahrzeugen vom Fahrzeugheck aus nebeneinander ermöglichen.
- 8.2 Die Aufstellflächen vor den Entnahmestutzen müssen entsprechend groß (10 m x 4 m zzgl. entsprechende Wenderadien) und für LKW bis 14 t befestigt sein.

- 8.3 Es sind eine entsprechende Kennzeichnung der Löschwasserentnahmestelle und ggfs. Parkverbotsschilder aufzustellen.
- 8.4 An den Löschwasserbehältern sind Kontrollmöglichkeiten der Wasserstände anzubringen. An sichtbarer Stelle sind Angaben zum Fassungsvermögen anzubringen.

## **Abschnitt D – Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- 1.2 Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

### **2. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis**

Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. §14(1) SächsBO). Dazu gehört, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß (vgl. 32. BImSchV) reduziert wird. Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) zu gewährleisten.

### **3. Wasserrechtlicher Hinweis**

Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt von Amts wegen. Die einzelnen wasserrechtlichen Tatbestände werden wie folgt im Wasserbuch hinterlegt:

Wasserrechtliche Genehmigung Regenrückhaltebecken: 23.3-690.122-540-113/15  
Wasserrechtliche Genehmigung Einleitstelle: 23.3-691.712-540-099/15

### **4. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1 Die dieser Genehmigung beigelegten allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz sind zu beachten.

#### **4.2 Altlastensituation**

Gemäß dem sächsischen Altlastenkataster (SALKA) befindet sich auf dem Gelände eine Altlastenverdachtsfläche welche unter der Kennziffer: 82200495 registriert ist.

- 4.3 Eine ingenieurfachtechnische Baubegleitung durch ein autorisiertes unabhängiges und kompetentes Ingenieurbüro ist allgemein zu empfehlen.  
Diese Begleitung dient neben anderen auch der u. U. notwendigen Separation und der ordnungsgemäßen Deklaration von kontaminationsverdächtigen bzw. kontaminierten Materialien, ebenso der Veranlassung von Deklarationsuntersuchungen und der nachfolgenden ordnungsgemäßen

Verwertung/Entsorgung gemäß den Vorgaben des KrWG. Entsprechende Entsorgungsnachweise bzw. Dokumentationen sind dann der dafür zuständigen Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

## **5. Naturschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1 Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.
- 5.2 Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten gem. § 11 Abs. 4 SächsBO folgende Hinweise nach DIN 18920 zu beachten:
- Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen
  - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln
  - Offenhalten der Baumscheiben
  - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Befestigung aufgetretener Bodenverdichtungen

## **6. Brandschutzrechtliche Hinweise:**

- 6.1 Die genaue Ausrichtung der Löschwasserentnahmestutzen (s. Abschnitt C, Nr. 6.1) sollte während der Bauphase mit der Gemeinde Striegistal als örtliche Brandschutzbehörde abgesprochen werden.
- 6.2 Der Feuerwehrplan ist in dreifacher Ausführung in A4 laminiert und in elektronischer Form an die Feuerwehr der Gemeinde Striegistal auszugeben.
- 6.3 Auf Grund der Umstellung der Güllelagerung von offenen Lagern auf einen mit Folie abgedeckten Behälter gibt es nunmehr einen Betriebsbereich in dem permanent mit der Anwesenheit von Gasen zu rechnen ist, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können.

Das Entweichen dieser Gase kann unbeabsichtigt im Bereich von Leckagen (Folienbefestigung, Schaugläser, Messstutzen, Rührwerksdurchführungen u. ä.) oder verbunden mit planmäßigen Begehungen erfolgen.

Beides sollte intensiver im betrieblichen Regelwerk z. B. durch die Einbeziehung des Güllelagerbehälters, insbesondere im Bereich der Folienabdeckung und Durchführungen, in die jährliche Dichtheitsprüfung bzw. die Umgestaltung der Hinweise zum „Sicheren Umgang mit Gülle“ in eine Betriebsanweisung zum Befahren des Güllelagers, verankert werden.

## **7. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:**

- 7.1 Die Neuerrichtung bzw. der Rückbau der Gülleeinrichtungen haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. 08. 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zul. geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187) erfüllt werden.
- 7.2 Die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ ist einzuhalten.

- 7.3 Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, sind entsprechend zu aktualisieren und sind den Arbeitnehmern zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind anhand der aktualisierten Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen zu unterweisen (§ 12 ArbSchG, § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV).
- 7.4 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen (§ 7 Abs. 1 BetrSichV). Vor Inbetriebnahme ist die EG-Konformitätserklärung vorzulegen.
- 7.5 Die berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ ist beim notwendigen Befahren bzw. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Behältern und Gruben zu beachten. Sicherheitseinrichtungen, Schieberschächte u.a. müssen leicht und gefahrlos, ohne in Gruben und Schächte einsteigen zu müssen, zu kontrollieren und zu warten sein.
- 7.6 Die ehemaligen Güllerechteckbecken, neue Nutzung als Regenrückhaltebecken und Löschwasserbecken, sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Offenen Erdbecken sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.8 ArbStättV, VSG 2.8). In der Umwehrung ist im Bereich des Zugangs eine Schlupftür vorzusehen.
- 7.7 Füll- und Entnahmeöffnungen an Gruben und Behältern sind so einzurichten, dass sie auch im geöffneten Zustand gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen. Wenn zu Behältern aufgestiegen werden muss, sind geeignete Aufstiege bzw. Arbeitsbühnen mit Absturzsicherung zu errichten, die gegen unbefugtes Benutzen gesichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1 ArbStättV).
- 7.8 Müssen Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen oder asbesthaltiger Dacheindeckung ausgeführt werden, sind diese entsprechend den Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ auszuführen.
- 7.9 Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. 06. 1998 (BGBl. I S. 1283), zul. geä. durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz (Fax 0371/3685 100) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

## **8. Hygienerechtlicher Hinweis:**

Wie in der Verfahrensbeschreibung ausgeführt, erfolgt die Wasserversorgung für den Sozialbereich und für die Tiere über einen bestehenden Brunnen. Diese Anlage mit Trinkwassernutzung ist entsprechend der geltenden TrinkwV 2001 im Landratsamt Mittelsachsen, Gesundheitsamt als Trinkwasserversorgungsanlage registriert.

Gemäß der angeführten Rechtsverordnung unterliegen diese Anlagen einer regelmäßigen Überwachung zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen, welche seitens des Antragstellers zwingend nachzukommen ist, zumal das Wasser dieser Brunnenanlage auch an Dritte (Anwohner) als Trinkwasser abgegeben wird. Der Nachweis dieser Überwachung ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Gesundheitsamt vorzulegen.

## Abschnitt E – Begründung

### I. Sachverhalt

#### 1.

Die Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG, Mühlstraße 12 in 09661 Striegistal/OT Pappendorf hat mit Antrag vom 03.06.2014 (eingegangen im Landratsamt Mittelsachsen am 11.06.2014) die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage durch den Ersatz der Güllelagereinrichtungen am Standort Pappendorf (Anlage nach Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Flurstück 400/7 der Gemarkung Pappendorf beantragt.

#### 2.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 04.09.2014, 05.12.2014, 05.02.2015, 24.02.2015, 05.06.2015, 31.07.2015 und 29.09.2015 ergänzt.

#### 3.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.

Weiterhin war die zuständige Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu beteiligen, wenn über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in einem anderen Verfahren, also nicht im Baugenehmigungsverfahren, sondern – wie hier – im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zu entscheiden ist. Das gemeindliche Einvernehmen ist also auch hier Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung.

Gegenstand der gemeindlichen Entscheidung ist das Vorhaben, wie es sich aus dem Antrag im Zusammenhang mit den eingereichten Antragsunterlagen ergibt.

Einvernehmen bedeutet nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte dieser Regelung, dass die Genehmigungsbehörde nicht gegen den Willen der zur Mitwirkung berufenen Behörde die Genehmigung erteilen darf.

Das Einvernehmen der zuständigen Standortgemeinde Striegistal wurde mit Stellungnahme der Gemeinde vom 25.06.2014 (Posteingang vom 27.06.2014) versagt.

Die Genehmigungsbehörde ersetzt i. S. des § 116 SächsGemO das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 71 SächsBO aus folgenden Gründen:

#### 1. Keine tragfähige Versagung des Einvernehmens aus Obliegenheitspflichten:

Der Gemeinde ist zwar eine umfassende Prüfung der Planungsrechtsbelange zugestanden, jedoch eine *Totalprüfung* i. S. der gesamtverantwortlichen Wächterin über den Umwelt- bzw. Immissionsschutz verwehrt.

Für die der Gemeinde wegen möglicherweise unzureichender Informationslage allenfalls aus Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten zukommende *vorsorgliche Versagung* des Einvernehmens nach § 36 BauGB (BauR 2005, 1001) liegt kein tragender Rechtsgrund vor, den die Baurechtsbehörde kennt oder zu kennen haben müsste.

Auch aus umweltrechtlichen Standards heraus wird das Vorhaben als genehmigungsfähig beurteilt.

## 2. Kompetenzbeschränkung der Gemeinde bei Versagung des Einvernehmens wegen Öffentlichkeitsbeteiligungserfordernisses:

Ferner kann die Gemeinde sich nicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 Abs. 2 BImSchG) als einen etwa unbenannten Planungsrechtsbelang nach § 35 Abs. 3 BauGB berufen, der zum Verstoß gegen die gemeindliche Planungshoheit führte.

Eine fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung führt nicht schon zur Rechtswidrigkeit der Anlagengenehmigung und ist im Hinblick auf die Geltendmachung einer Verletzung subjektiver Rechte eine ganz andere Frage.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprochen, da durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Insbesondere machte das für die von der Gemeinde Striegistal angesprochene Ortsdurchfahrt (Staatsstraße S 34) zuständige Landesamt für Straßenbau und Verkehr keine Einwände gegen das Vorhaben geltend.

Auch sind (entgegen der durch die Gemeinde Striegistal vorgetragene Einwände) nach immissionsschutzfachlicher Einschätzung keine höheren Geruchsbelästigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da der geplante Güllerundbehälter sowie die beiden Vorgruben über eine feste Abdeckung verfügen und die Abdeckung der bisher zur Güllelagerung genutzten Rechteckbecken lediglich mit einer Schwimmschicht aus Strohhäcksel erfolgte. Die Immissionsrichtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten.

Eine schädigende Wirkung durch Ammoniakemissionen auf Biotope bzw. durch deponierten Stickstoff auf schützenswerte Naturobjekte durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen (entgegen der durch die Gemeinde Striegistal vorgebrachten Bedenken) gegen das Vorhaben unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt C, Nr. 5 keine Bedenken.

Dem Antrag zum Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG war somit stattzugeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Somit kann der Stellungnahme der Gemeinde Striegistal zur Ablehnung des Antrages gem. § 16 Abs. 2 BImSchG aus materieller Sicht nicht gefolgt werden, zumal die Gemeinde auch formell nicht für die von ihr im Schreiben vom 25.06.2014 angeführten und o. g. Belange zuständig ist.

## 3. Überhaupt fehlende Deutung der Stellungnahme im Hinblick auf materielle Gründe:

Die Gemeinde wird nicht schon hinsichtlich derjenigen Gründe präkludiert, die sie aus fehlender Verpflichtung zur näheren Begründung nicht bezeichnet hat. Gleichwohl ist eine knappe Begründung zweckmäßig, der staatlichen Behörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob das Versagen des Einvernehmens, weil rechtswidrig, zu ersetzen ist.

Soweit bleibt nur zu erkennen, dass die Gemeinde auch nicht aus einem ihr unmittelbar aus der Planungshoheit erwachsenen „Freihaltebelang“ des Außenbereichs das Einvernehmen versagte.

Hierbei ist die Gemeinde an den numerus clausus von § 35 BauGB gebunden. Versagungsgründe der in vollem Umfang nachprüfaren Voraussetzungen sind gemäß Stellungnahme vom 25.06.2014 nicht offenbart gewesen.

Einer durchschlagenden Belangbeeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB steht bereits die Außenbereichspräferenz des privilegierten Vorhabens entgegen.

Im Ergebnis ist die Versagung des Einvernehmens in vorliegendem Falle als rechtswidrig zu erachten, da es nicht aus den Gründen des §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagt worden ist (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB)

Die Gemeinde Striegistal wurde durch das Landratsamt Mittelsachsen mit Schreiben vom 29.10.2015 vor dem geplanten Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 4 SächsBO i. V. m. § 28 VwVfG angehört.

Es wurde der Gemeinde Striegistal Gelegenheit gegeben, binnen eines Monats nach Eingang der Anhörung erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Der Eingang des Anhörungsschreibens wurde durch die Gemeinde Striegistal zum 02.11.2015 bestätigt. Die Gemeinde Striegistal äußerte sich jedoch nicht zum Anhörungsschreiben, sodass nach Aktenlage zu entscheiden war.

Im Ergebnis der Prüfung der aufgeführten Gründe, welche zum Versagen des Einvernehmens geführt haben, kann das Landratsamt Mittelsachsen, insbesondere in Bezug auf § 35 BauGB, keine Verletzung dieser Vorschrift durch das beantragte Vorhaben erkennen.

Nach § 71 Abs. 1 SächsBO hat die untere Bauaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) keinen Ermessensspielraum bei der Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens, d. h. das gemeindliche Einvernehmen *ist* in diesem Falle zu ersetzen.

#### **4.**

Für das beantragte Vorhaben war zudem eine allgemeine Vorprüfung gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c UVPG und Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG durchzuführen. Aus Sicht der beteiligten Behörden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das beantragte Vorhaben ist in der Nr. 7.8.1, Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG und stellt daher ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG war somit für das in Rede stehende Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch die beantragte Änderung der Schweinezuchtanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Entbehrlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz, UVPG im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 12/2015 vom 23.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

#### **5.**

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1.

Die Änderung der in Rede stehenden Anlage bedarf gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und den Nummern 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung.

### 2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) in der derzeit gültigen Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

### 3.

Das Verfahren ist nach den §§ 6 und 10 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Da die Anlage der Antragstellerin der Nr. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte jedoch gem. § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Behördenbeteiligung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Anzumerken sei noch, dass die in Rede stehende Anlage der IVU-Richtlinie (RL 2008/1/EG) unterliegt und die Änderung einer solchen Anlage nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden darf. Allerdings ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Änderung für sich betrachtet die Schwellenwerte des Anhangs 1 zu RL 2008/1 erreicht (vgl. BImSchG, Jarras, § 16, Rn. 53). Dies ist hier nicht gegeben. Die Änderung ist für sich genommen der Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet und unterliegt damit nicht der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) bzw. der

IVU-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV). Somit ist der vorliegende Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auch mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar.

Daher war dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG zu entsprechen. Ein atypischer Sachverhalt, der eine Abweichung von der Soll-Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

Demnach war ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

#### **4.**

Die Genehmigung beruht auf den §§ 16 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG.

#### **5.**

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Punkt 8 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der drei Jahre eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik verhältnismäßig und bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer angemessen.

#### **6.**

Der Tenorpunkt 9 wurde festgeschrieben, um auszuschließen, dass die nicht mehr genutzten Gülleleitungen zukünftig wieder in Betrieb genommen werden können. Aus diesem Grunde erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diese Gülleleitungen mit behördlicher Bestätigung der ordnungsgemäßen Außerbetriebnahme. Bei einer ansonsten möglichen Wiederinbetriebnahme dieser Gülleleitungen bestünde die Gefahr, dass weiterhin Gülle über diese Leitungen geführt wird. Da diese Gülleleitungen im Regenrückhaltebecken enden, könnte Gülle über diesen Weg in die Regenentwässerung und somit anschließend ins Gewässer gelangen. Dies soll durch die Formulierung in Tenorpunkt 9 sowie der auflösenden Bedingung unter Abschnitt C, Ziffer 4.2 verhindert werden.

#### **7.**

Es ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen

- die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Errichtung und dem anschließenden Betrieb der Anlage erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Folglich sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

##### **7.1**

Das Vorhaben ist nach Maßgabe des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nr. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig eingeordnet.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen und
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Unter dem Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich süd-westlich die Ortslage Pappendorf und süd-östlich die Ortslage Goßberg.

Die nächstgelegene Wohnbebauung - IO Mülhstrasse 10 und 11- befindet sich ca. 120 m nord-westlich der Anlage (Abstand zu den nächsten Emissionsquellen). Diese Immissionsorte liegen im Außenbereich.

In der vorgelegten Prognose zu Luftschadstoffemissionen und –immissionen, dem Gutachten zu Geräuschimmissionen sowie den weiteren eingereichten Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung des antragsgemäßen Betriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auftreten werden.

Der Ersatz der vorhandenen Güllebecken durch ein Güllebecken mit Zeltdach, sowie der Ersatz von zwei Vorgruben durch zwei mit Betondecken abgedeckte Vorgruben führt zu keiner Erhöhung der Luftschadstoffemissionen und –immissionen gegenüber den in der Immissionsprognose aus dem Antrag nach § 16 BImSchG der Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG zur Modernisierung einer Schweinezuchtanlage und Errichtung einer Futteraufbereitung vom 20.08.2010 prognostizierten.

Dementsprechend ist festzustellen, dass

- die Immissionsrichtwerte der GIRL an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden
- eine schädigende Wirkung durch Ammoniakimmissionen auf Biotopie ausgeschlossen wird
- eine schädigende Wirkung durch deponierten Stickstoff auf schützenswerte Naturobjekte ausgeschlossen wird
- eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit sowie erhebliche Belästigung durch Staubimmissionen ausgeschlossen wird

Der Betrieb des Güllelagers verursacht durch die Abdeckung mit einem Zeltdach sowie einer geringeren Emissionsfläche im bestimmungsgemäßen Betrieb geringere Emissionen als bei der bisher praktizierten Lagerung. Gleiches trifft auf die mit einer Betondecke abgedeckten Vorgruben zu.

Die Genehmigungsunterlagen enthalten zur Dokumentation der im Gesamtbetrieb der Anlage verursachten Emissionen von Geräuschen und deren Wirkung auf Immissionsorte mit Ruheschutzanspruch einerseits einen Auszug aus der Schallimmissionsprognose Nr. 22310 des Ing.-Büros Förster & Wolgast (aus dem Antrag nach § 16 BImSchG der Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG zur Modernisierung einer Schweinezuchtanlage (07.01h/Spalte 1) und Errichtung einer Futteraufbereitung vom 20.08.2010) sowie das schalltechnische Gutachten Nr. 23013 des Ing.-Büros Förster & Wolgast zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft, verursacht durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage der Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG.

Mit dem nunmehr beantragten Vorhaben sind, außer während der Bauzeit, keine zusätzlichen Geräuschmissionen gegenüber dem vorhandenen Anlagenbetrieb zu erwarten. Demzufolge ist auch wei-

terhin von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an der maßgeblichen Wohnbebauung nach Ziff. 6.1c der TA Lärm wie in der Prognose und dem schalltechnischen Gutachten bestätigt, auszugehen.

Eine Erhöhung der Geräuschemissionen ist gegenüber dem genehmigten Anlagenbetrieb nicht zu befürchten.

## **7.2**

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c UVPG und Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG. Demnach war anhand der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde seitens der IFU GmbH eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Kriterien Anlage 2 UVP Gesetz erarbeitet.

Dazu wurden insbesondere Angaben entsprechend Anlage 2 des UVPG wie Nr. 1. Projektbeschreibung, 2. Beschreibung des Untersuchungsraumes und 3. Schutzbezogene Bewertung der Umweltverträglichkeit gemacht. Der betrachtete Einwirkungsbereich der Anlage erstreckt sich entsprechend Nr. 4.6.2.5 der TA Luft auf einen Radius von 1 km.

Die Prognose der Ammoniakemissionen und die Ausbreitungsberechnung sind aus forstrechtlicher Sicht schlüssig und weisen nachvollziehbar eine Reduktion der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdepositionen auf. Für den Ersatz der Güllelagereinrichtung gibt es keine Anhaltspunkte für das Eintreten erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak/Stickstoff. Die Abbildungen 18 und 20 der Ausbreitungsberechnungen veranschaulichen die Minderung der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition an den maßgeblichen Beurteilungspunkten (Waldrändern) nach Umsetzung des Vorhabens.

Die fachtechnische Prüfung nach den o. g. Kriterien der Anlage 2 des UVPG führt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und das Betreiben der beantragten Anlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

## **7.3**

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (unter anderem öffentlich-rechtliche Genehmigungen) einschließt, umfasst die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO (Az.: 14B230283), die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Regenrückhaltebeckens gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG (Az.: 23.3-690.122-540-113/15), die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Einleitbauwerkes gemäß § 26 SächsWG i. V. m. § 36 WHG (Az.: 23.3-691.712-540-099/15) sowie die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“ (Az.: 23.4-5541-0402-540-13.1-2013).

### **7.3.1**

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung, erfüllt werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 4 SächsBO. Die Prüfung des Vorhabens erfolgte entsprechend § 64 SächsBO.

### 7.3.2

Die erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasseranlage beruht auf § 55 Abs. 2 SächsWG. Die Errichtung und der Betrieb bedürfen demnach der wasserrechtlichen Genehmigung. Die für die Begrenzung des Regenwasserabflusses vorgesehenen Stauraumkanäle stellen eine solche genehmigungspflichtige Abwasseranlage i. S. d. WHG bzw. SächsWG dar. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 3 SächsWG liegt nicht vor. Versagungsgründe nach § 55 Abs. 7 SächsWG liegen nicht vor, jedoch waren die unter Abschnitt C, Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich, um einen fachgerechten und den Anforderungen entsprechenden Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Einer Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden bedarf es dazu gemäß § 55 Abs. 8 SächsWG nicht.

### 7.3.3

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Einleitstelle basiert auf § 26 SächsWG i. V. m. § 36 WHG und wurde unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C, Nr. 4 erteilt. Demnach bedarf die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Einleitstelle am Aschbach stellt eine bauliche Anlage am Gewässer dar. Gemäß § 26 Abs. 2 SächsWG muss sich die Genehmigung an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG ausrichten. Sie muss den wasserbaulichen Anforderungen entsprechen und ist dementsprechend anzupassen.

### 7.3.4

Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“ (Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Striegistäler“ vom 07.12.2000, Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Mittweida vom 13.12.2000) wurde mit den in Abschnitt C, Nr. 5 aufgeführten Auflagen verbunden erteilt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i. S. des § 26 BNatSchG, hier im LSG „Striegistäler“ gem. Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Striegistäler“ vom 07.12.2000. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung steht das Vorhaben unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Mittelsachsen).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und nicht unter die Verbotstatbestände des § 4 der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet fällt.

Der Güllelagerbehälter und die beiden Vorgruben werden auf einem vorhandenen Betriebsgrundstück errichtet, auf dem bereits Stall- und Lagergebäude sowie verschiedene Nebeneinrichtungen vorhanden sind, welche seit vielen Jahren für die Tierhaltung genutzt werden. Bei der Errichtung der Güllelagereinrichtungen werden keine Flächen neu versiegelt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Abriss und Entsiegelung der alten Güllelager und weiterer kleinerer Gebäude ausgeglichen.

Unter Beachtung der in Abschnitt C, Nr. 5 aufgeführten Auflagen ist die Erlaubnis zu erteilen. Das dazu erforderliche naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet kann dabei nur unter Beachtung dieser Auflagen erteilt werden.

## 8.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie begründen sich wie folgt:

**a) Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die Bedingung in Abschnitt C, Nr. 1.1 und die Auflage in Abschnitt C, Nr. 1.2.1 wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

Die Auflage in Abschnitt C, Nr. 1.2.2 wurde auf Grundlage des § 72 Abs. 8 SächsBO festgelegt.

Die Auflage in Abschnitt C, Nr. 1.2.3 begründet sich aufgrund des § 53 Abs. 1 SächsBO.

Die Auflage in Abschnitt C, Nr. 1.2.4 ergibt sich aus § 82 Abs. 2 SächsBO.

**b) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Zu Abschnitt C, Nr. 2.1:

Die Festsetzungen der Größe des zu errichtenden Güllelagers beruht auf den Angaben der Antragstellerin und begrenzen den Genehmigungsinhalt. Sie dienen ebenso dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

Zu Abschnitt C, Nr. 2.2 bis 2.4:

Die Anforderungen an den Anlagenbetrieb ergeben sich aus Ziff. 5.4.7.1. f und g der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), sowie der VDI 3894 Blatt 1, Ziff. 4.2.5.

Durch diese Maßnahmen werden insbesondere Geruchsemissionen entsprechend dem Stand der Technik vermieden.

**c) Baurechtliche Bedingung**

Die Bedingung in Abschnitt C, Nr. 3 basiert auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 12 Abs. 1, 14 und 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO, § 12 DVO SächsBO sowie § 66 Abs. 1, 2 und 3 SächsBO und § 15 Abs. 1 DVO SächsBO.

**d) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.1:

Die aufschiebende Bedingung zur Forderung einer Ausführungsplanung hinsichtlich der Regenentwässerung wurde aufgenommen, um die Berechnung der Regenentwässerung und Ermittlung der Mengen entsprechend dem aktualisierten Planstand vorzunehmen. Die ursprüngliche Berechnung erfolgte für den alten Planstand durch das IB Meyer. Zwar sind diesbezüglich eingereichte Unterlagen derzeitiger Antragsgegenstand, doch aufgrund des Wechsels des Planungsbüros und fehlender abschließender Nachweise sind die Berechnungen aktualisiert vorzunehmen. Vom Grundsatz her ist für Änderungen hinsichtlich des Regenrückhaltevolumens genügend Speicherkapazität vorhanden, wodurch eine ggfs. erforderliche Erhöhung des bisher ermittelten Regenrückhaltevolumens keine erheblichen Nachteile für den Betreiber darstellen.

Die vor Inbetriebnahme fehlenden Nachweise und Pläne wurden bisher nicht vorgelegt, und sind im Rahmen der Ausführungsplanung einzureichen.

Konkret ergibt sich auf Basis der Flächenermittlungen gem. Leitungsplan Regenwasser (Ing.-Büro Meyer, Altdöbern) vom 29.05.2014, Stand 08.08.2014, folgende Flächenzusammenstellung:

Bezeichnung	Fläche [m <sup>2</sup> ]	mittlerer Abflussbeiwert nach DWA-M 153	Undurchlässige Fläche A <sub>U</sub> [m <sup>2</sup> ]
<b>Dachflächen</b>			
Gebäude 01 bis 17	11.131	1,00	11.131
Gebäude 23	69	1,00	69

Gebäude 27 und 28	821	1,00	821
Güllebehälter	1.052	1,00	1.052
<b>Verkehrswege</b>			
Asphalt- und Betonflächen	6.695	0,95	6.360
Schotterflächen	2.000	0,60	1.200
<b>Sonstige Flächen</b>			
Grundfläche RRB	635	1,00	635
Grünflächen	4.000	0,15	600
<b>Summe</b>	<b>26.403 m<sup>2</sup></b>		<b>21.868 m<sup>2</sup></b>
	<b>2,64 ha</b>	<b>0,83</b>	<b>2,19 ha</b>

Aktualisierter Angaben oder Pläne liegen nicht vor. Es liegt jedoch ein Leitungsplan Abwasser/ Gülle/ Regenwasser vom Baukonzept Neubrandenburg GmbH mit Datum vom 09.09.2015 vor. Darin sind die Regenwasserleitungen nicht vollständig dokumentiert und nicht nachvollziehbar dargestellt. Außerdem ist die Änderung der Regenwasserableitung des geplanten Güllebehälters nicht enthalten. Das auf dem überdachten Güllebehälter anfallende Regenwasser wird unmittelbar am Güllebehälter versickert, gemeinsam mit Sicker-/Schichtwasser in einer Ringdrainage gefasst und über das vorhandene Regenwasserleitungsnetz in das geplante Regenrückhaltebecken abgeleitet. Insbesondere diese Änderungen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.2:

Die Anforderungen an die Jauche / Gülle / Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) ergeben sich der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO). Die aufschiebende Bedingung zur Planung der Pumpenabschaltung (und Errichtung vor Inbetriebnahme) resultiert daraus, dass lt. planerischen Angaben für den Transport der Gülle aus dem Stall Nr. 12 aufgrund des fehlenden Gefälles eine Pumpe erforderlich ist. Diese Pumpe fördert die Gülle in einen Kontrollschacht, von dem aus die Gülle in der zentralen Gülleleitung über Freigefälle in Richtung Güllevorgrube abgeleitet wird. Diese Gülleleitung ist mit mehreren Kontrollschächten ausgerüstet. Stellenweise liegen diese Kontrollschächte außerhalb vom Havarieraum. Im Falle der Abflussblockierung könnten Kontrollschächte überstauen und die Gülle austreten. Außerhalb des Havarieraumes hätte dies einen unkontrollierten Abfluss von Gülle zur Folge. Zum Schutz der Gewässer ist dies durch eine geeignete Pumpenabschaltung sicher und dauerhaft zu vermeiden (§ 59 SächsWG, § 62 WHG).

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.3:

Die Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um die Anforderungen an die Dichtheit gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 8 SächsDuSVO zu gewährleisten. Auf Grundlage des vorbeugenden Gewässerschutzes gemäß WHG und SächsWG sind wassergefährdende Stoffe (auch Gülle) so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer nicht zu besorgen ist (§ 59 SächsWG). Die Dichtheitsprüfungen sind zum Schutz oberirdischer Gewässer und Grundwasser erforderlich, um eventuelle bauliche Mängel noch vor der Inbetriebnahme zu erkennen und zu beseitigen.

Die Nachweise vor Inbetriebnahme sind ferner erforderlich, um den ordnungsgemäßen Einbau und die entsprechenden Funktionen kontrollieren zu können.

Der Nachweis zur Umwallung resultiert aus § 2 Abs. 2 SächsDuSVO.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.4:

Für die Abdichtung der Fugen ist der Nachweis mittels Prüfzeugnis nach Pkt. 5.3 der DIN 11622-1 erforderlich.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.5:

Für geforderte Pumpenabschaltung ist auch der Einbau nachzuweisen. Dies kann erst nach Einbau, muss jedoch vor der Inbetriebnahme, nachgewiesen werden.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.6:

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG und zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus der Leckerkennung ist diese zu fotodokumentieren. Eine Dokumentation nach deren Einbau ist nicht mehr möglich und muss daher während des Baus erfolgen und vor Inbetriebnahme geprüft werden.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.7:

Der Verwertungsnachweis für Gülle ist erforderlich, da der Betrieb keine landwirtschaftlichen Flächen besitzt, auf denen die Ausbringung nach den Vorschriften erfolgen kann. Der Nachweis zum Verbleib der Gülle bzw. für eine gesicherte Abnahme und Verwertung ist demnach zu erbringen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.8:

Der geforderte Plan dient der Überprüfung, welche Flächen nach den Baumaßnahmen tatsächlich abflussrelevant über das Regenrückhaltebecken geleitet werden.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.9:

Dieser Plan ist zur Überprüfung und Dokumentation der gülleführenden Leitungen zu erstellen. Er dient ferner der Zusammenfassung und Übersichtlichkeit, um bei evtl. auftretenden Havarien oder Unregelmäßigkeiten eine zuverlässige Grundlage zu besitzen, die einen Zusammenhang mit den gülleführenden Leitungen herstellt oder ausschließen kann.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.10:

Bauüberwachung und Bauabnahme für die Abwasseranlagen sind in § 106 Abs. 2 und 3 SächsWG geregelt. Die untere Wasserbehörde hat die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und sonstigen Anlagen, die nach dem WHG oder diesem Gesetz einer Planfeststellung oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Anlagenbetreiber oder der Unternehmer den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme zu beantragen.

Ist die Anlage nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, so erteilt die untere Wasserbehörde einen Abnahmeschein.

Die Anzeigen jeweils mindestens 3 Wochen vor Beginn der Ausführungen und Fertigstellung der Anlage sind angemessen, um rechtzeitige Vorbereitungen treffen zu können und Personal für eine Ortseinsicht vorzuhalten.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.2:

Die auflösende Bedingung, 4 Wochen nach Inbetriebnahme einen Nachweis für die ordnungsgemäße Entleerung, Reinigung und Außerbetriebnahme der nicht mehr genutzten Gülleleitungen zu erbringen, ist darin begründet, dass ansonsten die Gefahr besteht, dass weiterhin Gülle über diese Leitungen geführt wird. Diese (dann „alten“) Leitungen enden jedoch im Regenrückhaltebecken. Sollten die Leitungen nicht ordnungsgemäß und nachweisbar außer Betrieb genommen werden, könnte Gülle über diesen Weg in die Regenentwässerung und somit anschließend ins Gewässer gelangen. Dies gilt es, zu verhindern.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG und ist darin begründet, dass für die Regenentwässerung noch nicht die aktualisierten Pläne und Berechnungen vorgelegt wurden. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und inwieweit Änderungen für die Regenrückhaltung eintreten können. Im Zuge der Prüfung der Ausführungsplanung können sich daher weitere Auflagen ergeben. Vor Festsetzung des Auflagenvorbehaltes wurde die Antragstellerin mit Mail vom 18.12.2015 angehört. Die Antragstellerin, vertreten durch den Rechtsbeistand Herrn RA Dr. Hentschke, erteilte ihr Einverständnis gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG mit Schreiben vom 10.02.2016.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.4.1.1:

Die Fertigstellung ist gem. § 106 Abs. 2 SächsWG anzuzeigen. Die Nachweise, welche vor Inbetriebnahme vorzulegen sind, sind zu Kontrollzwecken des antragsgemäßen Betriebs spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige einzureichen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.4.1.2:

Die Pflicht zur Meldung von Betriebsstörungen ergibt sich aus § 55 SächsWG (alte Fassung) i. V. m. Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 11.07.2013 sowie aus § 5 EigenkontrollVO.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.4.1.3:

Ob sich die zur Ableitung der gereinigten Abwässer genutzten Grundstücke bzw. Kanäle der Antragstellerin befinden, wurde nicht geprüft, da dies keinen öffentlich-rechtlicher Belang darstellt und ggfs. auf privatrechtlicher Ebene zu klären ist.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.4.2:

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Regenrückhalteanlage basieren außerdem auf § 60 WHG. Demnach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden und dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die spezifischen Nebenbestimmungen hinsichtlich der Drosseleinrichtung haben das Ziel der Sicherstellung des Fortbestandes der erforderlichen hydrometrischen Bedingungen und gerätetechnischen Funktionen der Drosseleinrichtung.

Die Forderungen zur Eigenkontrolle ergeben sich aus dem WHG, SächsWG sowie aus der Eigenkontrollverordnung (EigenkontrollVO).

Zu Abschnitt C, Nr. 4.4.3:

Aufgrund der Ausführung im spitzen Winkel basieren diese Nebenbestimmungen auf DIN 19661-1, Punkt 9.5.1. Dies und die böschungsparelle Anordnung dienen der hydraulisch günstigen Ausführung zum Schutz der Gewässer. Plastwerkstoffe sind am Einleitbauwerk zu vermeiden, da deren Langzeitstandfestigkeit unter tageszeitlicher UV-Bestrahlung nicht nachgewiesen ist bzw. tiefe Minustemperaturen im Winter das Material zusätzlich spröde machen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.4.4:

Der Anfahrerschutz ergibt sich nach Pkt. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDUSVO und ist zum Schutz gegen mechanische Beschädigung im Fahr- und Rangierbereich vorzusehen. Nach dieser Vorschrift ergeben sich außerdem die Forderungen bzgl. der Rohrführungen durch Behälterwände.

Der dauerhafte Verschluss der Kontrollschächte zur Erkennung von Leckagen beruht auf Pkt. 5.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO.

Die Forderungen zur Eigenüberwachung ergeben sich aus § 8 SächsDuSVO.

Die Forderungen zum Havariebecken ergeben sich aus § 2 Abs. 2 SächsDuSVO i. V. m. dem WHG und SächsWG. Der Einhaltung eines max. Füllstandes für Regenwasser ist notwendig, da ständig ein ausreichend großes Auffangvolumen zur Aufnahme ggfs. austretender Gülle innerhalb der Einwallung gewährleistet sein muss. Dementsprechend sind auch Schächte und Einläufe im Havarieraum so auszubilden, dass im Havariefall keine Gülle in die Regenentwässerung gelangt oder das Anlagengelände verlässt. Der Rückbau nicht mehr genutzter Schächte und Einläufe ist aus vorbeugenden Gründen erforderlich, um zu verhindern, dass im Havariefall die Gülle unkontrolliert abgeleitet wird, das Anlagengelände verlässt oder versickert.

Die Erstellung der geforderten Pläne ist für den Gesamtüberblick erforderlich und dient insbesondere zur Überprüfung von Fehlanschlüssen.

#### **e) Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und stellt daher einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist.

Nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages, wobei dazu das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Mittelsachsen) erforderlich ist. Dieses Einvernehmen konnte unter Beachtung der zu erreichenden Zielstellungen des Naturschutzrechtes nur mit den festgelegten Auflagen verbunden hergestellt werden.

#### **f) Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen**

Die abfallrechtliche Auflage ergibt sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130,148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs.2 SächsABG haben die Verpflichteten nach BBodSchG bekanntgewordene oder von ihnen verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Gemäß dem sächsischen Altlastenkataster (SALKA) befindet sich auf dem Gelände eine Altlastenverdachtsfläche welche unter der Kennziffer: 82200495 registriert ist. Ausgehend vom vorliegenden Erkundungsniveau (FEB) ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter am Standort nicht auszuschließen.

Den in der nachgereichten Unterlage EP-01 dargestellten Lagerplatz wird als Zwischenlager für ca. 2.500 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial im Bauzeitverlauf genutzt.

Gegen ein temporäres Zwischenlager, um genanntes Bodenmaterial zum Ende der Arbeiten vor Ort wieder einbauen zu können, ist fachlich nichts einzuwenden. Bedingung ist, dass dieses Material organoleptisch unauffällig und frei von anderen Materialien ist.

Da es sich beim Standort jedoch um ein anthropogen stark beeinflusstes Areal handelt, welches als Altlastenverdachtsfläche erfasst wurde, ist allerdings zu besorgen, dass hier u. U. organoleptisch auffälliges Material angetroffen wird. In diesem Fall gilt generell: dieses Material ist zu separieren, zu deklarieren und einer gesetzeskonformen Verwertung zuzuführen. Ein Wiedereinbau vor Ort ist in diesem Fall unmöglich.

Die festgesetzten Auflagen dienen daher der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

#### **g) Arbeitsschutzrechtliche Auflage**

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

Die formulierte Auflage dient der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben der zuständigen Arbeitsschutzbehörde.

#### **h) Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Zu Abschnitt C, Nr. 8.1:

Aus den Bauunterlagen geht hervor, dass zwei Löschwasserentnahmestutzen eingebaut werden sollen. Damit eine optimale Nutzung der Löschwasserentnahmestelle, also Wasserentnahme durch zwei Löschfahrzeuge erfolgen kann, müssen die Entnahmestutzen entsprechend voneinander entfernt angeordnet sein. Selbst wenn die Entnahme mit nur einem Löschfahrzeug und einer Tragkraftspritze erfolgen soll muss genügend Platz (3 m) vorhanden sein, damit sich die Kameraden mit Löschfahrzeug und Tragkraftspritze nicht gegenseitig behindern.

Die Festlegung der genauen Ausrichtung der Entnahmestutzen ist wichtig für den Anschluss der Saugleitungen. Die von den Feuerwehren zur Löschwasserentnahme genutzten Saugschläuche sind sehr formstabil und lassen sich nicht in kurzen Radien verlegen. Die Ausrichtung der Entnahmestutzen erfolgt in der Regel im rechten Winkel zur Aufstellfläche.

Zu Abschnitt C, Nr. 8.2:

Zur Entnahme von Löschwasser über einem Entnahmestutzen aus einem Löschwasserbehälter mit einem Löschfahrzeug ist eine entsprechende Aufstellfläche vor dem Entnahmestutzen notwendig. Diese muss mit einem Löschfahrzeug bis zu 14 t befahrbar sein. Die Tonnageangabe richtet sich nach den in der Gemeinde Striegistal vorhandenen Löschfahrzeugen.

Zu Abschnitt C, Nr. 8.3:

Die Kennzeichnung der Löschwasserentnahmestelle ist wichtig, damit diese freigehalten und nicht als Parkplatz oder Abstellfläche genutzt wird (§5 Absatz (2) Sächs.BO).

Zu Abschnitt C, Nr. 8.4:

Die Angaben sind aus taktischer Sicht für den Einsatzleiter der Feuerwehr wichtig, da dieser wissen muss, wie viel Löschwasser ihm zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist ein Schild mit den Gesamtvolumen der Löschwasserbehälter anzubringen. Über einen Kontrollzugang muss der tatsächliche Wasserstand zu kontrollieren sein.

## 8.

Im Ergebnis des Verfahrens – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden – ist dem Antrag der Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG vom 03.06.2014 (Posteingang 11.06.2014) gemäß § 16 BImSchG zum Ersatz der Güllelagereinrichtungen am Standort Pappendorf (Anlage nach Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Flurstück 400/7 der Gemarkung Pappendorf, stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

## Abschnitt F – Kostenentscheidung

### 1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung.

### 2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (§ 16 BImSchG) einer Anlage nach den Nr. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) in der derzeit gültigen Fassung. Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG die Tarifstelle 1.4.1 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Abs. 3 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten sind dies die *Gebühr für die Baugenehmigung* (Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ), die *Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Regenrückhaltebeckens* (Tarifstelle 3.2.2.2 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ), die *Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Einleitbauwerkes* (Tarifstelle 3.1.2.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ) sowie die *Gebühr für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“ (Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Striegistäler“ vom 07.12.2000)* (Tarifstelle 4. der lfd. Nr. 71 des 9. SächsKVZ).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

## 2.1

Die Berechnung der **immissionsschutzrechtlichen Gebühr** erfolgte auf der Grundlage der Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. den Tarifstellen 1.2 und 1.1.2 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren bezogen auf die voraussichtlichen Kosten der beantragten Änderung der Anlage.

Im Antrag wurden Errichtungskosten von [REDACTED] EUR angegeben. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.1.2 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von über 128.000,00 EUR bis 256.000,00 EUR) [REDACTED] EUR, zuzüglich 1 Prozent der 128.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten. Demnach errechnet sich eine Gebühr von [REDACTED] EUR maßgebend.

Gemäß Tarifstelle 1.2 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs.1 BImSchG) ist die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 um 25 Prozent zu reduzieren. Demnach beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung [REDACTED] EUR.

## 2.2

Die **Gebühr für die Baugenehmigung** berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für die Baugenehmigung bezogen auf die Rohbausumme der beantragten Anlage. Für das Bauvorhaben ergeben sich laut Antragsunterlagen Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] EUR.

Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ (Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO) 8,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme, mindestens 50,00 EUR) [REDACTED] EUR.

## 2.3

a) Die **Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Regenrückhaltebeckens** berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 3.2.2.2 i. V. m. den Tarifstellen 3.2.2.1 und 3.1.2.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ. Gemäß Tarifstelle 3.2.2.2 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ (Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG a. F.) beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 (Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG). Danach ist die Gebühr der Tarifstelle 3.1.2 (Erteilung einer Genehmigung für Rohrleitungsanlagen nach § 20 Abs. 1 und 2 UVPG, einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheines nach § 94 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SächsWG, zur Errichtung und zum Betrieb ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) maßgebend. Dabei richtet sich die Gebühr nach der Höhe der Errichtungskosten. Vorliegend ist die Tarifstelle 3.1.2.1 (Errichtungskosten bis 966.200,00 EUR) maßgebend. Bei der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 handelt es sich um eine Rahmengebühr (250,00 EUR bis 16.135,00 EUR). Die Höhe dieser Rahmengebühr bemisst sich gem. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten.

Der Verwaltungsaufwand richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012. Im vorliegenden Fall war die Gebühr bei für den Verwaltungsaufwand bei [REDACTED] Stunden gehobener Dienst á 46,59 EUR auf insgesamt [REDACTED] EUR festzusetzen. Die Sachkosten ergeben sich aus einer Raumkostenpauschale von 1,04 EUR je Arbeitsstunde sowie einer Pauschale für sonstige Kosten von 5,06 EUR je Arbeitsstunde. Bei [REDACTED] Arbeitsstunden betragen die Sachkosten somit insgesamt [REDACTED] EUR.

Somit ergibt sich insgesamt ein Verwaltungsaufwand in Höhe von [REDACTED] EUR. Die Gebühr liegt im vorgegebenen Rahmen und steht auch nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung.

Nach Tarifstelle 3.2.2.2 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ vermindert sich diese Gebühr um 30 % auf [REDACTED] EUR.

Bei der Berechnung wurde die Bedeutung für den Beteiligten entsprechend berücksichtigt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgte im Interesse der Antragstellerin. Somit war die Gebühr ohne Abschlag auf [REDACTED] EUR festzusetzen.

- b) Die **Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Einleitbauwerkes** berechnet sich auf Grundlage der Tarifstelle 3.1.2.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ. Bei der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ (Errichtung bzw. wesentliche Änderung einer Anlage nach § 91 SächsWG a. F. - Erteilung einer Genehmigung für Rohrleitungsanlagen nach § 20 Abs. 1 und 2 UVPG, einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheines nach § 94 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SächsWG, zur Errichtung und zum Betrieb ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) sind die Errichtungskosten maßgeblich. handelt es sich um eine Rahmengebühr (250,00 EUR bis 16.135 EUR). Vorliegend ist die Tarifstelle 3.1.2.1 (Errichtungskosten bis 966.200,00 EUR) maßgebend. Bei der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 handelt es sich um eine Rahmengebühr (250,00 EUR bis 16.135,00 EUR). Die Höhe dieser Rahmengebühr bemisst sich gem. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten.

Der Verwaltungsaufwand richtet sich nach der VwV Kostenfestlegung 2013. Im vorliegenden Fall war die Gebühr bei für den Verwaltungsaufwand bei [REDACTED] Stunde gehobener Dienst á 46,59 EUR auf insgesamt [REDACTED] EUR festzusetzen. Die Sachkosten ergeben sich aus einer Raumkostenpauschale von 1,04 EUR je Arbeitsstunde sowie einer Pauschale für sonstige Kosten von 5,06 EUR je Arbeitsstunde. Bei [REDACTED] Arbeitsstunde betragen die Sachkosten somit insgesamt [REDACTED] EUR.

Somit ergibt sich insgesamt ein Verwaltungsaufwand in Höhe von [REDACTED] EUR. Damit ist die Mindestgebühr von [REDACTED] EUR maßgebend.

Bei der Berechnung wurde die Bedeutung für den Beteiligten entsprechend berücksichtigt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgte im Interesse der Antragstellerin. Somit war die Gebühr ohne Abschlag auf [REDACTED] EUR festzusetzen.

Eine Ermäßigung gemäß Tarifstelle 1.2.1 kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da für die abschließende Prüfung der Ausführungsplanung für das Regenrückhaltebecken weiterer Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Die Prüfung der bisher vorgelegten Unterlagen war erheblich aufwendig und kann nicht durch eine Ermäßigung der Summengebühr begünstigt werden. Der zu zahlende Betrag beträgt in Summe (a) und b)) [REDACTED] EUR.

## 2.4

Die **Gebühr für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“ (Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Striegistäler“ vom 07.12.2000)** berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 4. der lfd. Nr. 71 des 9. SächsKVZ. Bei der Gebühr nach Tarifstelle 4. der lfd. Nr. 71 des 9. SächsKVZ (Erteilung einer Erlaubnis bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen oder entsprechenden Vorschriften; hier: Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“ (Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Striegistäler“ vom 07.12.2000)) handelt es sich um eine Rahmengebühr (10,00 EUR bis 1.500,00 EUR) i. S. des § 8 SächsVwKG. Die Höhe dieser Rahmengebühr bemisst sich gem. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten.

Der Verwaltungsaufwand richtet sich nach der VwV Kostenfestlegung 2013. Im vorliegenden Fall war die Gebühr bei für den Verwaltungsaufwand bei ■ Stunden mittlerer Dienst á 37,51 EUR auf insgesamt ■ EUR festzusetzen. Die Sachkosten ergeben sich aus einer Raumkostenpauschale von 1,04 EUR je Arbeitsstunde sowie einer Pauschale für sonstige Kosten von 5,06 EUR je Arbeitsstunde. Bei ■ Arbeitsstunden betragen die Sachkosten somit insgesamt ■ EUR.

Somit ergibt sich insgesamt ein Verwaltungsaufwand in Höhe von ■ EUR.

Die Gebühr liegt im vorgegebenen Rahmen und steht auch nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung.

Bei der Berechnung wurde die Bedeutung für den Beteiligten entsprechend berücksichtigt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgte im Interesse der Antragstellerin. Somit war die Gebühr ohne Abschlag auf ■ EUR festzusetzen.

## 2.5

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ■ EUR (Summe der Nummern 2.1 - 2.4 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

## 3.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt 2,48 EUR entstanden.

## 4.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von ■ EUR werden gemäß § 2 SächsVwKG der Fa. Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG auferlegt, denn in deren Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

## 5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

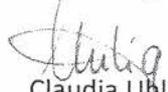
## **Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung**

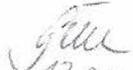
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html> aufgeführt sind.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Im Auftrag

  
Claudia Uhlig  
Referatsleiterin

  
17.02.2016



Dienstsiegel

Anlagen

Antragsunterlagen gesiegelt

Formularvordruck „Baubeginnsanzeige“

Formularvordruck „Bauleiterbestellung“

Formularvordruck „Anzeige zur Nutzungsaufnahme“

Merkblatt „Information zur Gebäudeeinmessung“

Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht – ArW/I

Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz – Bo

An  
 Landratsamt Mittelsachsen  
 Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
 Ref. Immissionsschutz  
 Leipziger Straße 4  
 09599 Freiberg

Zentrale Postanschrift  
 Frauensteiner Straße 43  
 09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
AZ der Bauaufsichtsbehörde

**Baubeginnsanzeige**

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag
- zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung
- zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen

vom:

Aktenzeichen: <b>23.5-561103-540/005-7.1.8.1/GE-14/03</b>

**1. Bauherr**

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	

**2. Vorhaben**

Genaue Bezeichnung des Vorhabens
<b>Ersatz der Güllelagereinrichtungen am Standort Pappendorf</b>

**3. Grundstück**

Gemeinde	<b>Striegistal</b>
Ortsteil	<b>Pappendorf</b>
Straße, Haus-Nr.	<b>Mühlstraße 12</b>
Gemarkung/Flurstück	<b>Pappendorf, 400/7</b>

**4. Erklärung**

<input type="checkbox"/>	Mit den Bauarbeiten wird am		begonnen.
<input type="checkbox"/>	Die unterbrochenen Bauarbeiten werden am		fortgesetzt.

**5. Hinweis**

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn des Vorhabens oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

**6. Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Bauherrn / Vertreter des Bauherrn

**Landkreis Mittelsachsen  
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. Immissionsschutz  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg**

**Mitteilung  
der Bauleiterbestellung  
und Bauleitererklärung**

Postanschrift  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Bauvorhaben: **Ersatz der Güllelagereinrichtungen**  
Bauherr: **Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG  
Herr Tigchelaar**  
Baugrundstück: **09661 Striegistal/OT Pappendorf**  
Gemarkung, Flurstück: **Pappendorf, 400/7**  
AZ: **23.5-561103-540/005-7.1.8.1/GE-14/03**

In o.g. Bausache bestelle ich

- für das gesamte Vorhaben <sup>1)</sup>  
 für folgende Leistungen <sup>2)</sup>

als  Bauleiter  Fachbauleiter

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort	
Beruf:	
Tel.-Nr.:	

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Fach-/Bauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

als Unternehmer

Firma:	
Straße	
PLZ, Ort:	

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Bauherrn

---

## Bauleitererklärung

Ich bin, wie oben angegeben, bestellt zum

Bauleiter  Fachbauleiter

Meinen Sachkundenachweis habe ich beigelegt.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Fach-/Bauleiters:

<sup>1)</sup> gilt bei Bestellung zum Bauleiter

<sup>2)</sup> gilt bei Bestellung zum Fachbauleiter

An  
Landratsamt Mittelsachsen  
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. Immissionsschutz  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

Zentrale Postanschrift  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
AZ der Bauaufsichtsbehörde

### Anzeige der Aufnahme der Nutzung

nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag  
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

vom:

--

Aktenzeichen: **23.5-561103-540/005-7.1.8.1/GE-14/03**

#### 1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	

#### 2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens
<b>Ersatz der Güllelagereinrichtungen</b>

#### 3. Grundstück

Gemeinde	<b>Striegistal</b>
Ortsteil	<b>Pappendorf</b>
Straße, Haus-Nr.	<b>Mühlstraße 12</b>
Gemarkung/ Flurstück	<b>Pappendorf, 400/7</b>

#### 4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:	
--------------------------------------	--

#### 5. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

#### 6. Unterschrift

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Bauherrn / Vertreter des Bauherrn



## **Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen wasser- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**

1. Bei der Entsorgung der im Rahmen des Betriebes der Anlagen anfallenden Abfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)**<sup>1</sup> zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle wird besonders hingewiesen:
  - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle gem. § 3 Abs. 1 GewAbfV
  - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen nach Maßgabe des § 4 GewAbfV oder zur energetischen Verwertung nach Maßgabe des § 6 GewAbfV
  - Überlassungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, an den Landkreis Mittelsachsen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 7 GewAbfV. Dazu sind Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu bestellen und zu nutzen.
  - Gefährliche Abfälle im Sinne der **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)**<sup>2</sup> sind gemäß § 3 Abs. 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen
2. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist die AVV.
3. Für die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** entsprechend § 48 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**<sup>3</sup>, für die nach § 50 Abs. 1 KrWG eine Nachweispflicht besteht, ist ein Nachweis gemäß Teil Zwei der **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung- NachweisV)**<sup>4</sup> zu führen.
4. Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten die Festlegungen nach **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“**<sup>5</sup> sowie der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)**<sup>6</sup>. Diese Unterlagen sind in unserer Behörde einsehbar. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass bei jeglichem Umgang mit asbesthaltigen Abfällen und Stoffen die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert wird, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Auf die strafrechtliche Relevanz bei Missachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen,
5. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV)**<sup>7</sup> zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer von Holzabfällen wird besonders hingewiesen:
  - getrennte Erfassung, Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Beförderung und Lagerung von Altholz gemäß der im Anhang III der Altholzverordnung genannten gängigen Altholzsortimente ( § 10 Altholzverordnung)
  - Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage, in der die Anforderungen der Altholzverordnung eingehalten werden, zuzuführen (§ 8 Altholzverordnung).

- Bei Zuführung von Altholz zu einer Altholzbehandlungsanlage ist das Altholz vom Anlieferer nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Dazu ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang IV der Altholzverordnung zu verwenden.
  - In Kleinf Feuerungsanlagen ist der Einsatz von Altholz als Brennstoff grundsätzlich unzulässig.
6. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich.
7. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs.1 und 2 KrWG dar. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

- 1) **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)** vom 19. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt 2002, Seite 1938 ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S.212
- 2) **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung- AVV)** vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom. 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
- 3) **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013, BGBl. I S. 1324
- 4) **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung- NachweisV)** vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 05.12.2013, BGBl. I S. 4043)
- 5) **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“** vom 06. September 1995 in der Fassung vom 10. Dezember 2001, Überarbeitung Stand September 2009
- 6) **Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin , Ausgabe Stand 2014
- 7) **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV)** vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212)

## Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden (vgl. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG)<sup>1</sup> sind folgende Hinweise zu beachten:

- Nach § 202 **Baugesetzbuch (BauGB)**<sup>2</sup> ist infolge der Baumaßnahmen abzutragender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung bzw. Vernichtung zu schützen.
- Unterboden ist nach Bodenarten(Körnungsklassen) getrennt zu erfassen.
- Eine Vermischung verschiedener Bodenarten bzw. von Ober- und Unterboden muss vermieden werden.
- Der Verbleib bzw. Wiederverwendung des Bodens auf dem Baugrundstück ist unter Vermeidung einer Vergeudung dem Abtransport vorzuziehen.
- Soweit nach §§ 60 bis 62, 76 und 77 **Sächsischer Bauordnung (SächsBO)**<sup>3</sup> nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Verwendung von Aushubmaterial zu Geländeregulierungen bzw. Aufschüttungen **außerhalb des Vorhabens** nach § 59 Abs.1 SächsBO einer baurechtlichen Genehmigung. Bei baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben sind andere öffentlich-rechtliche Belange zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgt.
- Anschüttungen im Zuge einer Wiederverwertung von Boden an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung haben auf die lokalen Bodenverhältnisse (Horizontierung, Körnung) abgestimmt zu erfolgen.
- Weiterhin sind die Vorgaben des § 12 der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**<sup>4</sup> zu beachten. Danach ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn dabei die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Deshalb hat gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV der Antragsteller vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anhang 1 BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen.
- Gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen (vgl. § 2 Abs. 3 BBodSchG: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen) durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Vorhandene nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind freizuhalten.

- Alle baubetrieblich verursachten Bodenveränderungen müssen auf das den Umständen entsprechende unabdingbar Maß (vgl. § 7 Abs. 1 **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz -SächsABG**)<sup>5</sup> beschränkt bleiben und sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die **DIN 18920**<sup>6</sup> zu verweisen.
  - Dauerhaft nicht mehr genutzte Flächen sind gemäß § 5 BBodSchG zu entsiegeln, wenn die Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festlegungen steht.
- 1) **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG )** vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
  - 2) **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.06.1960, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014, BGBl. I S. 954
  - 3) **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** vom 28. Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2011, SächsGVBl. S. 377, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014
  - 4) **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
  - 5) **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130, 148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013)
  - 6) **DIN 18920** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen